

Gebührentarif zum Abfallentsorgungsreglement

vom 1. Januar 2004

mit Ergänzung vom 16. August 2010 mit Ergänzung vom 5. September 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltungen	
Gebührenart	Seite 3 Art. 1
Grundgebühr	Seite 3 Art. 2
Sackgebühr/Markengebühr Kehricht	Seite 3 Art. 3
Markengebühr Grünabfuhr	Seite 4 Art. 4
Gebühren Häckseldienst	Seite 5 Art. 5
übrige Abfälle	Seite 5 Art. 6
II. Gewerbe	
Bemessungsgrundlagen	Seite 5 Art. 7
Grundgebühr Kehricht	Seite 5 Art. 8
Containergebühren/Containerplomben	Seite 6 Art. 9
Direktlieferung	Seite 6 Art. 10
III. Gemeinsame Bedingungen	
Gebührenansätze	Seite 6 Art. 11
Abgabe von Gebührensäcken und	
Containerplomben	Seite 6 Art. 12
Abgabe von Grünabfuhrvignetten	Seite 7 Art. 13
Ausschluss von der Abfuhr	Seite 7 Art. 14
Sperrgutgebühr	Seite 7 Art. 15
Sammelstellen und –aktionen	Seite 7 Art. 16
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Seite 7 Art. 17
Bezug	Seite 7 Art. 18
Inkrafttreten	Seite 8 Art. 19

Gebührentarif zum Abfallentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Aegerten

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 02. Dezember 2003 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

Sackgebühr/ Markengebühren Kehricht **Art. 3** ¹ Durch die Sackgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen zur Behandlung des Hauskehrichts in der Müve gedeckt. Der Transport und die sonstigen Kosten werden über die separate Grundgebühr der Gemeinde finanziert.

² Die Grundgebühr wird quartalsweise pro Anzahl Bewohner erhoben.

³ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Grundgebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

⁴ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

⁵ Der Gebührenrahmen beträgt pro Einwohner und Jahr Fr. 30.-- bis 80.--. ¹

⁶ Pro Familie im gleichen Haushalt werden höchstens 4 Personen berechnet.

¹ Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2016

Markengebühren Grünabfuhr

Art. 4 ¹ Durch die Markengebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen zur Behandlung des Grünabfalls gedeckt.

³ Die Ansätze für Jahresvignetten betragen pro Gefäss/ Container:

- Gefässe bis 60 Liter	Fr.	15	bis	Fr.	40
- Container 140 Liter	Fr.	40	bis	Fr.	90
- Container 240 Liter	Fr.	70	bis	Fr.	150
- Container 360 Liter	Fr.	90	bis	Fr.	180
- Container 500 Liter	Fr.	100	bis	Fr.	220
- Container 770 Liter	Fr.	120	bis	Fr.	280
- Container 1100 Liter	Fr.	250	bis	Fr.	4002

Grüngefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container.

Die Anzahl der erforderlichen Tagesvignetten pro Bund (bis max. 18 kg²) Gefäss oder Container beträgt:

- Bund, Gefäss, Container bis 140 Liter	1	Vignette ²
- Container bis 240 Liter	2	Vignetten
- Container bis 360 Liter	3	Vignetten
- Container bis 500 Liter	4	Vignetten
- Container bis 770 Liter	5	Vignetten
- Container bis 1100 Liter	6	Vignetten ²

² Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. September 2016

.

² Die Volumengebühr wird pro Müve-Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Müve-Vignette zu versehen.

³ Die Sackgebühren werden abgestuft nach folgenden Grössen:

^{- 17} Liter

^{- 35} Liter

^{- 60} Liter

^{- 110} Liter

⁴ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

⁵ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Müve-Vignette erhoben.

⁶ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt und angepasst.

² Die Gebühr für die Grünabfuhr wird mittels einer Jahres- oder Tages-Grünabfuhrvignette erhoben.

⁴ Der Ansatz für eine Tagesvignette beträgt Fr. 2.-- bis Fr. 4.--.

Die Gebührenansätze beziehen sich auf unverdichteten Containerinhalt.

Das maximale Gewicht der gebündelten Grünabfälle beträgt 25 kg. Die Ausmasse von 1.50 m Länge und 0.50 m Durchmesser dürfen nicht überschritten werden.

Gebühren Häckseldienst

Art. 5 ¹ Für den Häckseldienst wird eine Gebühr erhoben.

übrige Abfälle

Art. 6 Übrige Abfälle, welche sich für die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde eignen, werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen **Art. 7** Die Abfallgebühr für die Industrie-, Gewerbe-, Handelsund Dienstleistungsbetriebe wird aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr pro Containerleerung erhoben.

Grundgebühr für Kehricht

Art. 8 ¹ Die Grundgebühr deckt grundsätzlich die Kosten Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

- Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m2 = 1 Einwohner - Betriebs- und Lagerfläche bis 200 m2 = 2 Einwohner - Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m2 = 4 Einwohner - Betriebs- und Lagerfläche bis 1000 m2 = 6 Einwohner - Betriebs- und Lagerfläche ab 1001 m2 = 8 Einwohner

⁵ Der Stichtag der Jahresvignette ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

⁶ Die Vignetten können 30 Tage im voraus bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Der Ansatz beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 70.-- pro Einsatz. Die Menge darf pro Einsatz 4 m³ nicht übersteigen.

³ Mengen über 4 m³ werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

² Der Rahmen für die Ansätze beträgt pro Jahr:

³ Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Friedhof und ähnliche Betriebe werden nach gedeckten Betriebs- und Lagerflächen (Betriebsgebäude, Stallungen, Unterstände, Treibhäuser, Werkhofanlagen etc.) erfasst.

⁴ Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Baukommission, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden den periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

Containergebühren/ Containerplomben

Art. 9 ¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind mit speziellen Klebern zu kennzeichnen.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrieund Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfallieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 5, Art. 4 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 4).

Abgabe von Gebührensäcken und Containerplomben **Art. 12** ¹ Die Müve schliesst mit einem oder mehreren Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührensäcken, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müve festgelegt.

⁴ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z. B. bei der Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

⁵ Die Einschätzung wird durch die Bauverwaltung vorgenommen und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

² Die Mehrwertsteuer auf den Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt. ³

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der Müve und bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen gegen Barbezahlung bezogen werden.

³ Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2010

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Abgabe von Grünabfuhrvignetten

Art. 13 ¹ Die Baukommission bestimmt das Sortiment und die Kennzeichnung der Grünabfuhrvignetten. Sie erteilt den Produktionsauftrag zur Herstellung der Vignette an eine Drittfirma.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sperrgutgebühr

Art. 15 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken der Müve finanziert. Die Ansätze werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt und angepasst.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 16 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand, gemäss Art. 1.3 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Aegerten vom 1.1.1991 erhoben.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird pro Person bezogen und ist jeweils am Ende eines Quartals fällig und innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Die Grünabfuhrvignetten können bei der Gemeindeverwaltung und oder bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen gegen Barbezahlung bezogen werden.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer, die mit einer Plombe versehen sind.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallinhaber bezahlt.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben an ihrer Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 das Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Fredy Siegenthaler

Toni Kropf

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Aegerten öffentlich aufgelegt worden sind, d.h. vom 31. Oktober 2003 bis zum 06. Januar 2004. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Nidauer-Amtsanzeiger vom 31. Oktober und 07. November 2003 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Aegerten, 16. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:

Toni Kropf

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein handelsüblicher Verzugszins geschuldet.

² Der Tarif vom 19. März 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Aegerten

Reglementgenehmigungen und Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung wird bekanntgegeben, dass an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2003 genehmigt worden sind:

- Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif
- Abwasserentsorgungsreglement 2004 mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung

Gegen die Reglemente, Tarife und Versammlungsbeschlüsse sind keine Beschwerden eingereicht worden. Die Reglemente und Tarife unterliegen keiner kantonalen Genehmigungspflicht. Sie sind somit per 01. Januar 2004 in Kraft getreten und können in der Gemeindeverwaltung jederzeit bezogen werden.

Aegerten, 16. Februar 2004

Der Gemeinderat

<u>1 x im Nidauer-Amtsanzeiger vom 20.02.2004</u>, Inseratenauftrag über E-Mail an: nidaueranzeiger@publicitas.ch

Rechnung an Gemeindeschreiberei 2558 Aegerten. Der Gemeindeschreiber:

Toni Kropf

Kopie dieser Bekanntmachung mit je 1 Reglement an:

- Statthalteramt 2560 Nidau
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Auflage- und Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde die Ergänzung des Gebührentarifs am 26. August 2010 im Nidauer Anzeiger publiziert. Die Gebührentarifergänzung lag 30 Tage ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Innert der gesetzlichen Frist wurde kein fakultatives Referendum ergriffen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

Sig. Uli Hess Gemeindeverwalter

Auflage- und Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde die Ergänzung des Gebührentarifs am 8. September 2016 im Nidauer Anzeiger publiziert. Die Gebührentarifergänzung lag 30 Tage ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Innert der gesetzlichen Frist wurde kein fakultatives Referendum ergriffen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

Sig. Uli Hess Gemeindeverwalter

Aegerten, 20. Oktober 2016 He